

Beitragsordnung



des

Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.

Die immer nur sehr verzögert und verspätet eingegangenen Mitgliedermeldungen der Landesverbände des DRIV erfordern es, ein verändertes Verfahren zur Mitgliedermeldung an den Deutschen Rollsport- und Inline-Verband (DRIV) sowie die Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens einzuführen.

Diese Regelungen vereinfachen das Meldeverfahren. Damit kann sowohl der Verbands-, als auch der Sportbetrieb problemlos durchgeführt werden. Wir empfehlen, diese Informationen in den Landesverbänden an die für die Mitgliedermeldung zuständigen Sachbearbeiter weiterzugeben.

1. Jährliche Mitgliedermeldung des Landesverbandes an den DRIV

1.1
Übereinstimmend mit den Vorgaben des DOSB ist auch die Verbandsmeldung aller Roll- und Inline- Sportler des Landesverbandes, aktiv und passiv, an den DRIV zu melden. Die Meldung soll mit dem zur Verfügung gestellten Vordruck, sofern technisch möglich, digital erfolgen.

1.2
Die Verbandsmeldung an den DRIV ist dabei in Summe von der Gesamtzahl und der jahrgangsweisen Aufteilung identisch mit den Meldungen unter Rollsport/Inline an die Landessportverbände, soweit durch die Satzung der jeweiligen Landessportbünde sichergestellt ist, dass beim Landessportbund für Rollsport/Inline nur Vereine melden können, die auch Mitglied im jeweiligen Landesrollsportverband sind. Andernfalls ist die Meldung der Mitglieder durch den Landesrollsportverband maßgebend.

1.3
In der Verbandsmeldung an den DRIV sind die Roll- und Inline-Sportler insges. aufzuführen und zusätzlich den verschiedenen Sportarten

- Rollkunstlaufen mit Rolltanz, Inline-Artistik und Formationslaufen (RK)
- Inline, Fitness- und Speedskating (IFS)
- Inline-Hockey (IH)
- Inline- Skaterhockey (ISH)
- Rollhockey (RH)
- Skateboard (SB)
- Inline-Alpin und –Downhill (IAD)
- Rollerderby (RD)

zuzuordnen. Die Alters- und geschlechterweise Aufsplittung ist dabei zu beachten.

Sollten Sportler mehrere dieser Sportarten gleichzeitig betreiben, so sind sie auch mehrfach zu melden.

1.4
Die jährliche Mitgliedermeldung hat spätestens zum 15.3. des Jahres zu erfolgen. Meldestand sind die zum Stichtag 1.1. des lfd. Jahres dem Landesverband angehörenden Mitglieder. Unterjährige Veränderungen müssen nicht gemeldet werden. Allerdings können nur gemeldete Mitglieder am aktiven Sportbetrieb teilnehmen.

1.5
Verspätete Meldungen an den DRIV werden wie folgt behandelt:

- a.) Meldung nach dem 15.03.:
Aufschlag zur Beitragsrechnung von 10 %, mindestens 10 € (Bearbeitungsaufwand)
- b.) Meldung nach dem 31.03. oder unterlassene Meldung:
Heranziehung der letztjährigen Meldung + 15 %
Aufschlag zur damals gemeldeten Mitgliederzahl
sowie ein weiterer Aufschlag zur Beitragsrechnung
von 10 %, mindestens 25 € (Bearbeitungsaufwand).

1.6

Berechnung der Delegierten- und Stimmzahlen des Landesverbandes

Die Delegierten- und Stimmzahlen des Landesverbandes errechnen sich gemäß Satzung nach den jeweils zum 01.03. gemeldeten Mitgliederzahlen. Werden diese aktuellen Mitgliederzahlen nicht fristgerecht gemeldet, werden bis zur endgültigen Meldung jene Zahlen des Vorjahres abzüglich eines Pauschal-Abzuges von -20 % herangezogen.

1.7

Korrekturmeldungen

Glaubhaft nachgewiesene notwendige Korrekturen der Meldungen können noch bis zum 01.03. des laufenden Jahres vorgenommen werden, jedoch nicht, wenn auf dieser Basis bereits Stimmen- und Delegiertenberechnungen herangezogen wurden und die Korrektur einer Mitgliederreduzierung dienen soll.

2. Beitragsberechnung und Beitragszahlung

2.1

Die Beitragsberechnung des DRIV erfolgt auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrags.

Dieser beträgt aktuell ab 2022 = 6,50 €.

Der Mindestbeitrag beträgt **250** EUR je Landesverband und Jahr.

Die Sportkommissionen gemäß Pkt. 1.3 können eigene, intern zu verwendenden Beitragsordnungen erstellen. Sie sind in der Bestimmung der Beitragspflichtigen, den Beitragsgründen und der Beitragshöhe autark. Diese Zusatzbeiträge müssen von den Sportkommissionen in eigener Regie berechnet und erhoben werden. In Fällen, bei denen die Mitgliederbestandserhebung des DRIV hierbei eine Unterstützung bietet (z.B. unterschiedliche Zusatzbeitrag für Mitglieder der Sparte) kann die Mitgliederbestandserhebung um die notwendigen Meldefelder erweitert werden

Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten die Sportkommissionen gemäß Pkt. 1.3 einen Anteil als Spartenbudget. Über die Höhe des Budgets entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Sportkommissionen nach Beendigung der Mitgliederbestandserhebung.

2.2

Die Beitragsrechnung wird dem Landesverband Mitte/Ende April an die vom Landesvorstand bei der Mitgliedermeldung zu benennende und für die Mitgliederverwaltung zuständige E-Mail-Adresse zugestellt.

2.3

Die Beitragsrechnung ist zum **30.05.** eines jeden Jahres **fällig**.

2.4

Die Beitragsrechnung wird grundsätzlich unbar per **SEPA-Lastschrift von dem/der Vizepräsident/In Finanzen** eingezogen. Hierfür ist ein SEPA-Lastschriftmandat vom vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB zu erteilen. Das hierfür erforderliche Formular steht auf der Homepage des DRIV zum Download bereit.

2.5

Für Beitragsrechnungen, die nicht durch das Lastschriftverfahren eingezogen werden können (z.B. fehlende rechtsgültige Zustimmung des Verbandes), wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 € erhoben.

2.6

Für nicht eingelöste oder wieder rückgeforderte Lastschrifteneinzüge wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Bankgebühren zuzüglich 10 € erhoben. Der Landesverband hat in diesem Fall selbst dafür zu sorgen, dass seine Beitragsrechnung fristgerecht bzw. unverzüglich bezahlt wird.

2.7

In den Fällen nach Ziff. 2.5 und 2.6 hat der Landesverband selbst für eine termingerechte Beitragszahlung zu sorgen. Bei fehlendem Zahlungseingang und Überschreiten der Fälligkeit wird zum 10. Juni eine Mahnung durch den/die Vizepräsident/In Finanzen des DRIV an die vom Landesverband benannte E-Mail-Adresse und/oder an den Vorstand / die Geschäftsstelle zugestellt. Die nachfolgenden Ziffern gelten (auch) für Beitragsforderungen im Mahnverfahren.

2.8

Bei **Zahlungsverzug bis zum 15.06.** wird ein Zusätzlicher Verspätungszuschlag, zugleich auch Mahngebühr, von 25 € berechnet.

2.9

Bei **Zahlungsverzug bis zum 30.06.** wird ein Verspätungszuschlag, zugleich auch Mahn- und Strafgebühr, von 250 € berechnet.

2.10

Bei einem **Zahlungsverzug über den 30.06. hinaus** tritt eine sofortige Sperre aller Sportler dieses Landesverbandes solange in Kraft, bis die Beitragsrechnung einschließlich einer Mahn- und Strafgebühr von 500 € vollständig, d.h. einschl. der Mahn- und Strafgebühr, bezahlt ist.

2.11

Bei einem **Zahlungsverzug bis zum betreffenden Jahresende** kann das DRIV-Präsidium den vorläufigen Ausschluss des betreffenden Mitgliedsverbandes beschließen, ohne dass dadurch die Zahlungsverpflichtung gem. Ziff. 2.10 erlischt. Der endgültige Ausschluss ist vom satzungsgemäß zuständigen Organ bei dessen nächsten Zusammenkunft zu bestätigen.

Beschlossen auf der Sitzung des Hauptausschusses des DRIV am 8. Juni 2024 in Hamburg